







Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) – Änderungen – Neuerungen

DI Franz Xaver Hölzl Boden.Wasser.Schutz.Beratung Abteilung Pflanzenproduktion





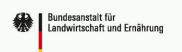
Ziel der EU-Nitrat-RL



- Verringerung und Vorbeugung von Gewässer-Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen
- Überprüfung alle 4 Jahre











Die neue Düngeverordnung

➤ Wesentliche Änderungen

- Vertragsverletzungsverfahren von 2013 bis 2016 Klage der EUK beim EuGH
- Einführung einer Ermächtigung zur Regelung standortspezifischer Obergrenzen für die N-Düngung
- Einbeziehung aller organischer Düngemittel u.a. von Gärrückständen aus Biogasanlagen, Kompost und Klärschlamm in die betriebliche 170 kg N-Grenze
- Ermächtigung für die Bilanzierung von Stoffströmen Verringerung der Salden für N und P – zunächst für größere Betriebe
- > Strengere Sperrfristen
- > Höherer Lagerraumbedarf





NAPV





- Mineraldünger statt Handelsdünger
- ➤N feldfallend, N jahreswirksam



- ➤ Ackerflächen: auch unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen möglich wenn Kommunikation mit dem Grundwasser gegeben ist
- ➤ Ackerfutterflächen: Ackerflächen mit den Kulturen Futtergräser, Wechselwiesen, Kleegras, Klee, Luzerne, Energiegräser und sonstiges Feldfutter mit mehrjährigen Kulturpflanzen
- **>**...



& CC





> Zeiträume mit Ausbringungsverbot von N-hältigen Düngemitteln auf LN

Verbotszeitraum	N-Düngerarten	Betroffene Flächen bzw. Kulturen
ab 15. Oktober bis 15. Februar	Stickstoffhältige Handelsdünger,	dem 15. Oktober
ab 15. November bis 15. Februar	Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, nicht	Ackerflächen (LN) mit Anbau einer Kultur vor dem 15. Oktober
ab 30. November bis 28. 15. Februar	entwässerter Klärschlamm	Dauergrünland und Wechselwiese Ackerfutterflächen



§ 2 Sperrfristen





> Zeiträume mit Ausbringungsverbot von N-hältigen Düngemitteln auf LN

Verbotszeitraum	N-Düngerarten	Betroffene Flächen bzw. Kulturen
ab 30. November bis 15. Februar	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm und Klärschlammkompost	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche
Düngung erlaubt ab 1. Februar	Alle N-hältigen Düngemittel	Frühanzubauende Kulturen (zB Durum, Sommergerste) oder Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (zB Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau Kulturen unter Vlies oder Folie)



§ 2 Sperrfristen





Ausnahmeantrag

- ➤ Der HBM für LFUW kann mit Verordnung für Bezirke die in § 2 bezeichneten Zeiträume vorübergehend verändern, wenn
 - im betr. Gebiet die Niederschlagssumme 1. September bis
 Oktober des laufenden Jahres zumindest 150% der langjährigen durchschnittlichen Niederschlagssumme für diesen Zeitraum beträgt,
 - 2. die Anwendung der Sperrfristen unbillige Härten bewirken würde und
 - 3. keine mehr als **geringfügigen Auswirkungen auf Gewässer** zu erwarten sind
 - auf Anregung des Landeshauptmannes, wenn zeitgerecht und begründet,
 - » spätestens fünf Werktage vor dem Beginn des Verbotszeitraums bei der Frau BMin im BMNT einlangt
 - > eine kurze fachl. nachvollziehbare u. schlüssige schriftliche Darstellung
- ➤ Eine derartige Regelung tritt grundsätzlich mit Ablauf des nächstfolgenden 15. Februar außer Kraft



§ 2 Sperrfristen





- Ausnahmeantrag einzelbetriebl. Melde- und Doku-Verpflichtung
- Das Ausbringen N-hältiger Düngemittel ist der Behörde umgehend unter Bezeichnung des Betriebs und des Schlags (bzw. des Feldstücks), auf dem Düngemittel ausgebracht werden sollen, zu melden. Über die Bewirtschaftung innerhalb dieses Zeitraums sind folgende Aufzeichnungen zu führen und der Behörde zu übermitteln:
 - nach der Ernte angebauten Kultur, Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes, auf dem gedüngt wurde
 - 2. Datum von Ernte der Hauptfrucht und Datum des Anbaus einer Folgefrucht
 - Art und Menge der nach der Ernte der Hauptfrucht ausgebrachten Düngemittel, die Menge des darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffs sowie das Datum der Ausbringung.
- ➤ Die Meldungen und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gewässer sind vom Landeshauptmann bis 30. Juni des Folgejahres im Internet zu veröffentlichen



Exkurs Deutsche Dünge-VO



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Die neue Düngeverordnung

≻Sperrfristen Acker

- > generell ab Ernte bis 31. Jänner
- Zu Zwischenfrüchten und Winterraps dürfen bis zu 30 kg/ha Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis 15. September erfolgt
- > Zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht dürfen bis zu 30 kg/ha Ammonium- bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis Ende September erfolgt
- Mehrjähriger Feldfutterbau hat die gleiche Sperrfrist wie Grünland, wenn die Aussaat bzw. Ernte der Deckfrucht vor 15. Mai stattgefunden hat.
- Eine Verschiebung der Sperrfrist auf Ackerland ist nicht möglich



§ 3 Hanglagendüngung



Ø Neigung > 10 % zu einem Gewässer im20 m-Bereich Böschungsoberkante und Schlag

- > Gabenteilung:
 - max. 100 kg N feldfallend in einer Gabe
 - max. 100 kg N _{feldfallend} vor dem Anbau Einarbeitung!
 - > ausgenommen Stallmist und Kompost
 - > ausgenommen Schläge < 1 ha im Berggebiet





§ 3 Hanglagendüngung



Ø Neigung > 10 % zu einem Gewässer im 20 m-Bereich Böschungsoberkante und Schlag

- ➢ Schutzmaßnahmen bei Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Sojabohne, Hirse und Sonnenblume
 - Vermeidung einer Düngerabschwemmung durch
 Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonst. gleichwertige Maßnahme
 - Anlage eines mind. 20 m gut bestockten Streifens zwischen Gewässer und der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche
 - Gewässer und der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche <u>oder</u>

 Anbau quer zum Hang <u>oder</u>
 - abschwemmungshemmende Anbauverfahren (zB Schlitzsaat, Mulchsaat, Direktsaat)
 - Bestockung über den Winter
- ➤ Ausgenommen sind Schläge < 1 ha in alpinen Berggebieten



Keine N-hältigen Düngemittel auf

- Schneebedeckte Böden
 - >< 50 % des Bodens eines Schlages schneefrei
- **→ Durch**gefrorene Böden
 - durchgefrorener Boden: bei dünner oberflächiger Gefrierschicht, die tagsüber bei Sonneneinstrahlung jedoch wieder auftaut und der Boden daher aufnahmefähig ist.
 - Ein auftauender Boden kann jedoch wassergesättigt sein!
- Wassergesättigte Böden
 - Wasseraufnahmefähigkeit ist erschöpft!
- Überschwemmte Böden





§ 5 Düngung entlang von Gewässern - Randzonen



AP 2012 - § 5: Mindestabstände beim Ausbringen von Nährstoffen auf landw. Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen



Nutzungsart	Hang- neigung (20 m- Bereich)	zu stehenden Gewässern	zu fließenden Gewässern
Acker	< 10 %	20 m	5 (3*) m
	> 10 %	20 m	10 m
Acker, Grünland Düngeinjektion oder ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener	< 10 %	10 m	2,5 m
Randstreifen mit einer Breite von mind.:	> 10 %	20 m	5 (3*) m





^{*} Kleine Schläge (< 1 ha und < 50 m Breite), Entwässerungsgräben)





<u>6 Monate</u> Mindest-Fassungsvermögen für Gülle-, Jauche- und Mistlagerstätten

- 2 Monate Mindest-Fassungsvermögen für Gülle-/Jauche -und Mistlagerstätten
 - bei Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen, ...
 - ➤ Nachweise (WD-Abnahmevertrag, 7 Jahre Aufbewahrungspflicht)
- Aliquote Abschläge sind für Zeiten möglich, in denen Tiere vom 1.10. bis 1.4. nicht im Stall stehen
- ➤ 3 Monate Mindest-Fassungsvermögen für Mistlagerstätten bei Anlage von Feldmieten (aliquot)
 - >< 30 GVE bis 31.12.2014
 - >< 1800 kg N_{ab Lager} ab 1.1.2015





§ 6 Lagerung von Wirtschaftsdüngern – Feldmieten



- Auflagen bei Zwischenlagerung von Stallmist über 5 Tagen in Form von Feldmieten:
 - die Lagerung darf nur auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen erfolgen
 - die Feldmiete muss mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt sein
 - → ein Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben ist nicht zu befürchten
 - keine Lagerung auf staunassen Böden
 - Lagerung auf möglichst flachem, nicht sandigem Boden
 - der mittlere Mindest-Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt





& CC

§ 6 Lagerung von Wirtschaftsdüngern – Feldmieten



- die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt
- eine landwirtschaftliche Verwertung zumindest jährlicher Räumung und anschließendem Wechsel des Standortes
 - generell nach 8 Monaten
 - bei Schaf- und Ziegen-, Lama- und Alpacamist sowie Pferdemist nach 12 Monaten
- ➤ die Feldmietengröße (N-Gehalt im zwischengelagerten Stallmist) übersteigt nicht die gesetzlichen Düngungs-Vorgaben auf der Fläche, auf der sich die Feldmiete befindet bzw. inkl. jener Flächen, die an die Feldmiete unmittelbar angrenzen
- Keine Feldmietenanlage für Mist aus der Küken- und Junghennenhaltung für Legezwecke und Legehennenhaltung





Gabenteilung

- Stickstoffdünger sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen
- ➤ Schnell wirkende bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg NH₄- bzw. Mineral-Anteil feldfallend je Hektar und Jahr sind zu teilen,
 - ➤ ausgenommen bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil aufweist
 - ausgenommen sind stickstoffhältige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung







Düngebegrenzung im Herbst:

- Acker: Max. 60 kg N feldfallend nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn der jeweiligen Sperrfrist (15. Okt. bzw. 15. Nov.)
 Grünland und Wechselwiese Ackerfutter: Max. 60 kg N feldfallend ab 1. Oktober bis zum Beginn der Sperrfrist (30. Nov.)
- Max. 60 kg N feldfallend auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen













Düngezeitpunkt

rasch wirksamer stickstoffhältiger Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm etc.

Die Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost

- nur bei Bodenbedeckung auf einer lebenden Pflanzendecke oder
- unmittelbar vor der Feldbestellung
- zur Förderung der Getreide-Strohrotte
 - max.30 kg Stickstoff je Hektar
 - keine Düngung zum Maisstroh ab 31.12.2016!







Die neue Düngeverordnung

Exkurs Deutsche Dünge-VO



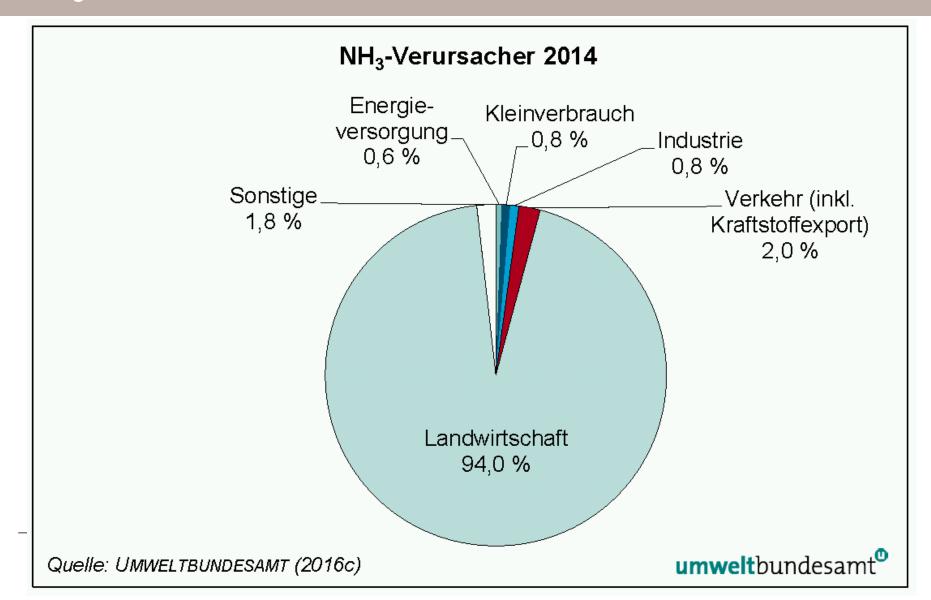
- **▶** Bestelltes Acker
 - > Ab 1. Februar 2020 nur streifenförmig
- **≻**Grünland und Feldfutter
 - > Ab 1. Februar 2025 nur streifenförmig; grundsätzliches Verbot von Prall- und Schwenkkopfverteilern
 - Ausnahmen für Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau
 - > wenn Grünland > 30 % der Fläche mit einer Hangneigung > 20 %
 - > Ausnahmen für kleine Betriebe
 - ➤ Betriebe < 15 ha LN (ohne Dauerkulturen, ext. Dauerweiden ohne zusätzliche N-Düngung, Grünlandflächen mit einer Hangneigung > 20 % auf mehr als 30 % der Fläche)





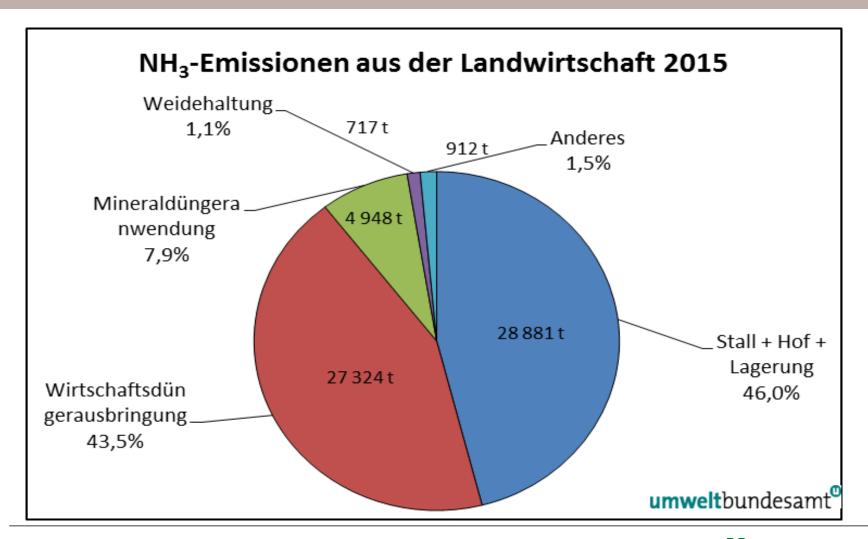
NH₃-Verursacher





NEC-RL - Ratgeber - gIP









Einarbeitung

- Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm soll optimaler Weise hat möglichst innerhalb von 4 Stunden auf Flächen ohne Bodenbedeckung zu erfolgen
- ➤In jedem Fall <u>muss</u> die Einarbeitung am folgenden Tag erfolgen







Exkurs Deutsche Dünge-VO



Einarbeitungsfrist von organischen Düngemitteln

Organische Düngemittel mit TS-Gehalt < 2 % und wesentlichem N-Gehalt müssen unverzüglich nach ihrer Ausbringung eingearbeitet werden. Dies trifft zum Beispiel auf Gülle und Biogasgärrest (fest und flüssig) zu. Nach Beginn des Aufbringens muss die Einarbeitung spätestens nach vier Stunden erfolgen!

- Von der Einarbeitungsfrist befreit sind folgende Düngemittel:
 - > Festmist von Huftieren oder Klauentieren, Kompost,
 - organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten TS-Gehalt von weniger als 2 %.

Harnstoff

Harnstoff ohne Ureasehemmer darf nur noch auf unbestelltes Ackerland ausgebracht werden und muss unverzüglich eingearbeitet werden. Auf bestellten Flächen darf nur noch Harnstoff mit Ureasehemmer verwendet werden.

Quelle: LFL Bayern





Aufzeichnungsverpflichtung ab 1.1.2015

- Betriebsbezogene Dokumentation
 - LN düngungswürdige LN ohne Almen u. Gem.-Weiden
 - Ausgebrachte N-hältige Düngemittel ab Lager, feldfallend, jahreswirksam
 - Wirtschaftsdüngertransfer
 - N-Bedarf der Kulturen entsprechend der Ertragslage
- > Ausgenommen sind Betriebe
 - → < 5 < 15 ha LN, wenn < 2 ha Gemüse (Gemüsebau) oder Wein (Weinbau)</p>
 - → < 15 LN bei > 90 % Dauergrünland ohne Almen u. Gem.-Weiden
 - Keine Doku für Almflächen und Gemeinschaftsweiden
- Dokumentation spätestens bis 31. März des Folgejahres
- >7 Jahre Aufbewahrungspflicht





& CC

§ 8 Stickstoff-Obergrenzen am Betrieb



- max. 170 kg N _{ab Lager} aus Wirtschaftsdüngern/ha und Jahr im Durchschnitt der LN des Betriebes
- 2. Bewilligungsfrei: max. 175 bzw. 210 kg N _{feldfallend} Summe alle Dünger/ha und Jahr **im Durchschnitt der LN des Betriebes**
- 3. Obergrenzen je Kultur N _{jahreswirksam} entsprechend der Ertragslage

Saldo 0 oder negativ!

Der jeweils strengste Parameter ist einzuhalten!

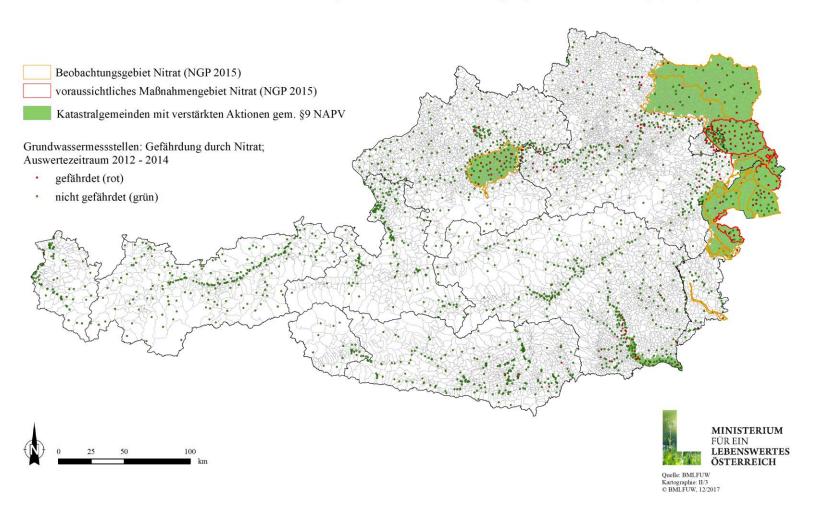


§ 9 Verstärkte Aktionen in Nitrat-Risikogebieten in Ö





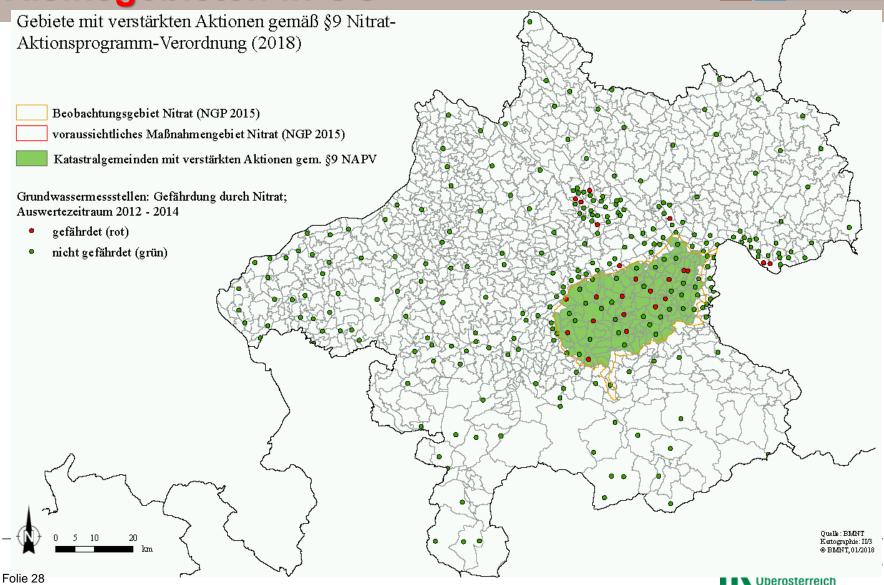
Gebiete mit verstärkten Aktionen gemäß §9 Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (2018)



d CC

§ 9 Verstärkte Aktionen in Nitrat-Risikogebieten in OÖ

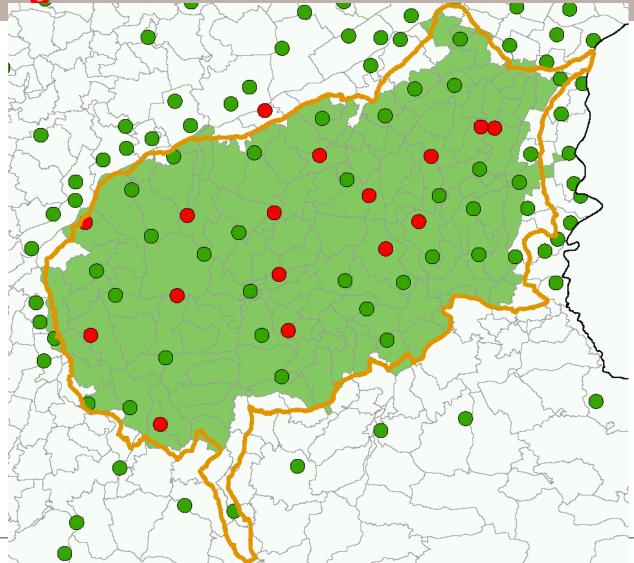




& CC

§ 9 Verstärkte Aktionen in Nitrat-Risikogebieten in OÖ





§ 9 Verstärkte Aktionen in Nitrat-Risikogebieten





- 10 Monate Mindest-Fassungsvermögen für Gülle- und Jauche
- für Schweinehaltende Betriebe
 - > 100 kg N_{aL} im Jahr aus der Schweinehaltung
 - wenn die Anlage nach dem 1. Jänner 2019 errichtet wird





§ 9 Verstärkte Aktionen in Nitrat-Risikogebieten







- 10 Monate Mindest-Fassungsvermögen für Gülle- und Jauche ab 1.1. 2021, wenn der Betrieb
 - >1.000 kg NaL aus flüssigem Wirtschaftsdünger
 - > 60% Mais an der LN (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) oder
 - > 250 kg N_{aL}/ha LN (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) oder
 - über keine LN verfügt
 - → 2 6 Monate Mindest-Fassungsvermögen für Gülle-/Jauche -und Mistlagerstätten
 - > bei Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen, ...
 - Nachweise (WD-Abnahmevertrag, 7 Jahre Aufbewahrungspflicht)



Exkurs Deutsche Dünge-VO



≻Lagerraum

- ➢ 6 Monate
- Bei der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie Sickersäfte und verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, sind anzurechnen





§ 9 Verstärkte Aktionen in Nitrat-Risikogebieten







Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtung

- Für Betriebe, wenn
 - > 5 ha LN (ausgenommen Alm- und Gemeinschaftsweideflächen) oder
 - > 2 ha Gemüse (Gemüsebau) oder Wein (Weinbau)
 - < 90 % der gesamten LN (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) Dauergrünland oder Ackerfutterfläche





§ 9 Verstärkte Aktionen in Nitrat-Risikogebieten





Schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung

- > Betriebe > 5 ha Acker oder > 2 ha Gemüse
 - Schlagname, Größe, Feldstück, Kultur
 - ausgebrachte N-hältige Düngemittel jahreswirksam
 - > Anbau, Ernte, Ertragslage
- die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus oder der Ernte zu führen
- Zusammenfassung vergleichbarer Schläge ist möglich
- > 7 Jahre Aufbewahrungspflicht





LK-Düngerrechner/ÖDüPlan

>LK-Düngerrechner



Das kostenlose EDV-Programm (Excel) der Landwirtschaftskammern unterstützt bei der **betriebsbezogenen** Berechnung und Dokumentation!

www.ooe.lko.at

≻ÖDüPlan



Kostenpflichtig – vorwiegend vorbeugender Gewässerschutz – **schlagbezogene Doku**



§ 9 Verstärkte Aktionen in Nitrat-Risikogebieten





- ➤ Dokumentationsverpflichtung bei Feldmieten ab dem 1. Jänner 2018
 - die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes
 - sowie der Zeitpunkt der Anlage und Räumung der Feldmiete innerhalb von 14 Tagen
 - ▶ Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln





Gültigkeitsbeginn



➤ Die Verordnung BGBI. II Nr. xxx/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft









Resümee – Handlungsfelder



- Erstmalig zusätzliche Maßnahmen in Nitrat-Problemgebieten
- Akzeptables Ergebnis "blaues Auge mit letzter Schonfrist!?!"
- Haupt-(Kritik-)Diskussionspunkte: Sperrfristen, Ausnahmeantrag Sperrfristen, Lagerraum, Ertragslage
- ➤ <u>Handlungsfeld 1:</u> schlüssige **Ertragslage** auch für nicht Verkaufsfrüchte betriebsindividuelle Einschätzung anhand der Durchschnittserträge der letzten drei Jahre bzw. Daten der Statistik Austria
 - ➤ Verkaufsfrüchte Menge durch die Fläche
 - Silage und Futtergetreide Kubaturen durch die Fläche
 - Silage und Futtergetreide Futterverbrauch je produzierter Vieheinheit

➤ Handlungsfeld 2: Lagerraum schaffen!!! – erforderliches Rüstzeug für strengere Sperrfristen! – Ausbringtechnik NEC/EG-I

strengere Sperrfristen! – Ausbringtechnik NEC/EG-L















Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

DI Franz Xaver Hölzl Auf der Gugl 3, 4021 Linz 050/6902-1524 bwsb@lk-ooe.at www.bwsb.at



